Zeitschrift
für
Rechtsphilosophie
in Lehre und Praxis

Unter Mitwirkung von

Bruno Bauch, Wilhelm Ed. Biermann, Karl Diehl, August Finger, Otto Gerlach, Heinrich Gerland, Eugen Huber, Moritz Liepmann, Edgar Loening, Paul Natorp

herausgegeben von

Felix Holldack, Rudolf Joerges
und
Rudolf Stammler

Zweiter Band

Leipzig 1919

Die Wurzel des Krieges.

Von

Isaac Breuer.

Über ein Jahr ist es nun her, daß der furchtbarste aller Kriege die Völker Europas zerfleischt und Europas Erde mit endlosen Strömen edelsten Blutes bedeckt. Vieles ist in dieser Zeit über die Ursachen und Veranlassungen der entsetzlichen Katastrophe geschrieben worden. Aber meines Erachtens ist die öffentliche Aufmerksamkeit viel zu wenig auf ein dem modernen Staat anhaftendes Begriffsmerkmal gelenkt worden, das als die juristische Wurzel des Krieges überhaupt, als gefährlichstes Hindernis für die allmähliche Verwirklichung des Friedensideals anzusehn ist: auf das Begriffsmerkmal der Souveränität.

Unter Souveränität des Staates versteht man die gänzliche Unabhängigkeit des Staatswillens von irgendwelchen Faktoren, die nicht verfassungsmäßig zur Bildung des Staatswillens berufen sind. Der Staatswille soll schlechterdings der höchste sein; in ihm soll die Allmacht des Staates ihren reinsten Ausdruck finden. Es gibt daher kein Merkmal, über dessen Integrität der moderne Staat mit solcher Eifersucht wacht, wie gerade das Merkmal der Souveränität: sie stellt geradezu das Wesen des modernen Großstaates dar.

Historisch ist der Begriff der Souveränität ein Protest gegen den mittelalterlichen Staat. Der mittelalterliche Staat war nicht souverän, denn die Unabhängigkeit des Staatswillens war sowohl von inneren wie von äußeren Faktoren bedroht oder geradezu eingeschränkt. Was die innerstaatliche Organisation betrifft, so kennt der souveräne Staat keinen größeren Gegen-

satz als den mittelalterlichen Feudalstaat. Das Wesen des Feudalstaats besteht gerade in einer förmlich privatrechtlichen Belastung und dadurch verursachten Einschränkung des Staatswillens regelmäßig zugunsten von Staatsuntertanen, die solchermaßen als gleichberechtigte Rechtssubjekte dem Träger des Staatswillens gegenübertraten und seine Souveränität aufhoben. Andrerseits bedrohte die das ganze Mittelalter beherrschende spekulative Idee des römisch-deutschen Weltkaisertums und des römischen Weltpapsttums von außen her die Souveränität des mittelalterlichen Staates, da Kaiser sowohl wie Papst den Anspruch erhoben, höchste Richter der Christenheit zu sein, denen sich alle Staaten zu fügen hätten.

Als der Franzose Jean Bodin den Begriff des Staates einer neuen, grundlegenden Untersuchung unterzog und für ihn zum ersten Male bewußt und klar die Souveränität vindizierte, wollte er dadurch sowohl die internationalen Ansprüche von Kaiser und Papst, wie auch die innerpolitischen Rechte der Feudalherren zugunsten des französischen Staatsoberhauptes entscheidend zurückweisen. Die Souveränität ist solchermaßen als ein überaus taugliches Kampfinstrument in die Welt getreten, mit dessen Hilfe der moderne Staat in seiner gegen Innen wie gegen Außen gerichteten Unabhängigkeit errichtet worden ist. Die ganze, aus der Souveränität sich ergebende Machtfülle ist natürlich zunächst dem Fürsten zugute gekommen, dessen Person den Staat repräsentierte. Allenthalben ist jedoch im zivilisierten Europa mittlerweile der Fürst organschaftlich in den Staat einbezogen worden; diesem und nicht dem Fürsten steht daher gegenwärtig die Souveränität zu. — —

Nicht nur die Geschichte der Natur, sondern auch die Geschichte der Menschen zeigt das Vorhandensein von rudimentären Überresten einstmals überaus wertvoller Organe, die anscheinend ihre ursprüngliche Funktion längst verloren haben und in ihrem jetzigen Bestande dem lebendigen Organismus nur noch zu Gefahr und Verderben gereichen. So geht es auch mit der Souveränität. Sie hat ihre ursprünglich wertvolle Funktion längst ausgeübt, indem sie den modernen Staat seiner mittelalterlichen Fesseln entledigt hat. Aber mit Beendigung ihrer historischen Mission ist sie nicht zugleich vom Schauplatz ver-

schwunden. Sie spielt heute noch eine bedeutsame Rolle, wenn auch in sehr verschiedenem Sinne als wie ehedem. War sie einstmals ein Vehikel des Fortschritts, so ist sie gegenwärtig zur gefährlichsten Zufluchtsstätte aller Geister geworden, die einer gedeihlichen Weiterentwicklung des modernen Staatsbegriffes von Herzen gram sind, in der Staatsidee der Renaissance vielmehr der Weisheit letzten Schluß für alle Zeiten erblicken möchten. Keinen gefährlicheren Feind hat die auf relative Verwirklichung der Weltfriedensgemeinschaft gerichtete Kulturbestrebung, als den verknöcherten Souveränitätsbegriff. In diesem Begriffe liegt keimartig die geradezu logische Notwendigkeit des Krieges beschlossen.

Weil der moderne Staat, so argumentiert man, souverän ist, kann er keiner Rechtsgemeinschaft höherer Art unterworfen werden. Die seiner einzig würdige Art rechtlicher Bindung sei das vertragliche Rechtsverhältnis, das die Unabhängigkeit seiner Rechtspersönlichkeit gänzlich unberührt lasse; die modernen Staaten könnten höchstens in Rechtsverhältnissen internationaler Art zueinander stehn, nie aber dürften sie, ohne ihre eigenartige Würde zu verlieren, unter ein alle umfassendes Rechtssubjekt selbständiger Existenz einbezogen werden. Der souveräne Staat sei absoluter Selbstzweck. Seinem freien Ermessen müsse die Entscheidung wichtiger, an sein Leben greifender Fragen überlassen bleiben. Selbst die verpflichtende Kraft der Rechtsverhältnisse finde bei dieser Entscheidung ihre scharfe Grenze.

Setzt nun aber jeder Staat, gestützt auf seine Souveränität, sich selbst zum absoluten Selbstzweck und behält sich die gänzlich selbständige, lediglich interessegebotene Entscheidung seiner Lebensfragen vor, so folgt allerdings hieraus mit logischer Notwendigkeit die Alternative: Entweder Universalstaat oder Krieg. Dem Universalstaat mag die Souveränität, in absolutem Sinne, ruhig zugesprochen werden, denn sie findet keinen mit gleichen Ansprüchen auftretenden Gegner mehr, an dessen eigener Souveränität sie sich reiben könnte. Solange aber der Universalstaat noch nicht gegründet ist, bedeutet die von einer Mehrheit von Großstaaten in Anspruch genommene Souveränität nichts anderes, als die Statuierung des rohesten

Faustrechts im internationalen Verkehr als letzte und endgültige Instanz bei Aufkommen zentraler Lebensfragen zwischenstaatlicher Natur. So ist die juristisch-logische Konsequenz der Souveränität nichts anderes als der Krieg.

Ich sage absichtlich: die juristisch-logische Konsequenz! Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wer das Begriffsmerkmal der Souveränität als „richtiges" Recht anerkennt, auch den Krieg als vollkommen normale, ethisch zu billigende Erscheinung mit in den Kauf nehmen muß. Nicht darauf kommt es an, ob man den Frieden liebt, ihn bis zur äußersten Möglichkeit wahren will und „nur, wenn es gar nicht anders geht", zum Krieg als letztem Mittel greifen möchte, den man im übrigen als „furchtbares Unglück" beklagt; auch darauf kommt es ferner nicht an, ob man es für „möglich" hält, Zustände zu schaffen, die einen ewigen Frieden verbürgen, oder ob man die menschlichen Verhältnisse für so fehlerhaft ansieht, daß sie den Krieg immer wieder von Zeit zu Zeit entbrennen lassen müssen: All diese Erwägungen treffen den prinzipiellen Kern des Problems, auf den es mir hier ankommt, in keiner Weise. Ich sage: Juristisch betrachtet liegt nach der heute noch herrschenden staatsrechtlichen Lehre von der Souveränität die „Rechtfertigung" des Krieges weder in dem Vorhandensein einer Art von Notrecht (entsprechend etwa der zivilrechtlichen Lehre vom Notstand und von der Notwehr), noch in der Unzulänglichkeit der irdischen Dinge überhaupt: Juristisch ist vielmehr der Krieg die schlagendste Äußerungsform der Souveränität, die der moderne Staat eben nicht nur gegenüber seinen eigenen Untertanen, sondern auch gegenüber allen übrigen Staaten ständig in Anspruch nimmt; ist der Krieg, weit entfernt, eine Ausnahmeerscheinung zu sein, vielmehr die denkbar natürlichste Sache, über die sich nur wundern kann, wer das Wesen der Souveränität niemals mit voller Schärfe erfaßt hat. Wer es grundsätzlich ablehnt, bei aufkommenden Streitigkeiten eine Instanz anzuerkennen, die, über den Parteien stehend, ihnen ihr Recht findet, wer es grundsätzlich ablehnt, in Lebensfragen überhaupt je bloße Partei zu sein, dem bleibt selbstverständlich letzten Endes nichts anderes übrig, als mit dem Schwerte dreinzuschlagen, um mit Gewalt

den Gegner von der Rechtmäßigkeit des erhobenen Anspruchs zu „überzeugen". Die Kehrseite der Souveränität ist das Faustrecht.

Unter Faustrecht verstehe ich ein Recht, das nicht auf Grund prinzipiell kontradiktorischer Verhandlung von einer über den „Parteien" stehenden Instanz „gefunden", sondern das der Streitende aus dem Schreine seiner Brust herausholt und dem Gegner zur Anerkennung unterbreitet. Man halte mir daher nicht vor, daß ich etwa *Recht* und *Rechtsverwirklichung* miteinander verwechselte. Von Rechtsverwirklichung ist hier überhaupt nicht die Rede. Ein großer Fehler, den die Friedensfreunde oft begangen haben, besteht gerade in dieser Verwechslung. Welch ungeheure Schwierigkeiten die Rechtsverwirklichung im internationalen Verkehr finden muß, bedarf keiner Begründung. Diese Schwierigkeiten haben aber mit der Souveränität als solcher nichts zu tun. Sie ergeben sich vielmehr vorwiegend daraus, daß man es beim internationalen Recht nicht mit Privaten zu tun hat, deren etwaiger Widerstand leichter zu brechen wäre, sondern daß es ungeheure Machtzentren sind, die unter Umständen dem Zwange des Rechtes erst *unterworfen* werden müßten. Mag aber die internationale Rechtsverwirklichung noch so utopisch erscheinen, so ist dies noch lange kein Grund, gegen die prinzipielle Einbeziehung des internationalen Verkehrs unter den *Rechtsbegriff* irgendwie Front zu machen. Daß aber bis zum heutigen Tage nicht das *Recht*, sondern (*prinzipiell*) die *Willkür* unter den Staaten herrscht, daran trägt lediglich die Souveränität der Staaten alleinige und ausschließliche Schuld. Ich leugne geradezu, daß die Beziehungen der souveränen Staaten zueinander irgendwie Rechtsbeziehungen sind. Habe ich oben von einem zwischen ihnen bestehenden *vertraglichen* Rechtsverhältnis gesprochen, so ist das nun hier zu berichtigen. Der Rechtsvertrag setzt das anerkannte Vorhandensein des Rechts voraus. Der freie Rechtsvertrag erhebt sich lediglich auf Grundlage des Rechts, das für ihn Raum gelassen, durch ihn weiter ausgebaut und den Einzelfällen angepaßt sein will. Das Rechtsverhältnis besteht nicht kraft Übereinstimmung der Parteien, sondern besteht, unter Voraus-

setzung dieser Übereinstimmung, kraft Rechtens. Das Recht in seiner selbstherrlichen Hoheit kann niemals durch Verträge erstmals geschaffen werden, kann niemals seine Anerkennung prinzipiell erst von der Zustimmung der Parteien abhängig machen. Das Recht ist selber souverän und duldet keinerlei Souveränität neben sich. Das Recht verleiht auch niemals Souveränität, behält vielmehr diese ausschließlich für sich selber vor. Mit Souveränen weiß das Recht schlechterdings nichts anzufangen. Es kennt nur Rechtsunterworfene. Wenn souveräne Staaten miteinander Verträge schließen, so liegt in diesen Verträgen, da eben die Staaten souverän bleiben wollen und ihrer Umwandlung in Rechtsunterworfene sich entziehen, lediglich der Ausdruck des Vorhandenseins tatsächlicher Willensübereinstimmung. Ihre Geltung schreiben diese Verträge nicht von einem über den souveränen Staaten stehenden Recht, sondern lediglich von dieser Willensübereinstimmung her. Es mag dann unanständig sein, das gegebene Wort zu brechen, der Wortbruch mag ethisch verwerflich sein: rechtswidrig ist er nicht. Wir haben bis heute kein internationales Recht, sondern im allerbesten Falle eine internationale Ethik. Das Recht läßt eben mit sich nicht spaßen. Kein Recht ohne Rechtsunterwerfung. Keine Rechtsunterwerfung ohne Losgelöstheit vom zustimmenden Willen der Rechtsunterworfenen. Der Rechtsunterworfene gehorcht nicht deshalb, weil er es so für richtig hält oder weil er sich an sein Wort für gebunden erachtet, sondern er gehorcht, weil er sich dem absoluten Gehorsam heischenden Willen des Rechts unterwirft, das ihn wie den Gegner in gleicher Weise umfaßt und aus beiden Rechtsuntertanen macht. Für den souveränen Staat gibt es kein anderes Recht, als das von ihm selber gesetzte. Ein über ihm stehendes, ihn wie die anderen Souveräne absolut bindendes Recht erkennt er nicht an.

Ich weiß, daß man mir das sogenannte „Völkerrecht“ entgegenhalten wird. Ich weiß, daß man fragen wird, ob ich denn etwa das „Völkerrecht“ als Recht deshalb nicht gelten lassen will, weil es nicht zwangsweise durchführbar sei. Ich kann dem aber immer wieder nur entgegenhalten, daß es für mich eine Verkennung des Problems bedeutet, wenn man die

„Schwäche" des „Völkerrechts" lediglich in seiner mangelhaften Verwirklichungsmöglichkeit erblickt. Ich lehne das heutige Völkerrecht als „Recht" ab, weil es dem Begriff des Rechts schlechterdings nicht zu subsummieren ist. Die Rechtsnorm ist etwas unendlich Höheres als die vom Tageszufall diktierte Willensübereinstimmung oder eine allenthalben vorhandene ethische Überzeugung. Rechtsnorm ist die absoluten Gehorsam heischende souveräne Norm sozialen Verhaltens. Die gewillkürte Norm mag sich vielfach inhaltlich mit der Rechtsnorm decken. Aber das Eigentümliche, das Wesentliche der Rechtsnorm liegt eben gar nicht in ihrem Inhalt, sondern in ihrer Form. Die gewillkürte Norm wird erfunden, die Rechtsnorm lediglich gefunden oder, wenn man so sagen will, entdeckt. Von Ewigkeit zu Ewigkeit faßt das Recht die Subjekte des Rechts in synthetische Einheit zusammen und gibt ihnen die Normen ihres Verhaltens zueinander. Nur wo Rechtsgemeinschaft ist, ist das Recht auch wirklich „gefunden". Nur wo die Einzelnen (individuelle oder Staatseinzelne) sich als Glieder dieser Rechtsgemeinschaft begreifen und als Glieder dieser Gemeinschaft das dieser Gemeinschaft gemäße souveräne Recht zu finden sich bemühen, da können die Resultate dieser Mühe als Rechtssätze gelten, die zwar inhaltlich nicht immer „richtig" zu sein brauchen (denn Irren ist auch hier menschlich!), die aber formell den Rechtscharakter tragen und der Weihe und Heiligkeit des Rechts teilhaftig sind. Das „Völkerrecht" ist nicht das souveräne Recht einer Rechtsgemeinschaft, sondern lediglich übereinstimmende Willkür von Souveränen.

So wenig wie die Rechtssätze erfunden werden, so wenig wird die Rechtsgemeinschaft geschaffen, konstruiert, künstlich aufgebaut. Die Rechtsgemeinschaft ist da, genau so wie das Recht da ist. Nur anerkannt will sie sein, gleichwie das Recht gefunden und beachtet sein will. Überall, wo Menschen sind, faßt die Vernunft sie zur Rechtsgemeinschaft zusammen und gibt ihnen die (inhaltlich natürlich nach Zeit und Umständen jeweils verschiedenen) Rechtsgemeinschaftsregeln. Es ist letzten Endes lediglich eine Kulturfrage, ob das Bewußtsein dieser Rechtsgemeinschaft in den jeweiligen Zeit-

genossen vorhanden ist oder nicht. Die Rechtsgemeinschaft ist ein vernunftgebotener Kulturwert, genau wie die Zusammenfassung alles Seienden im Begriff der Natur, die Zusammenfassung alles Geschehens im Begriff Geschichte. Und wie dem kulturell unentwickelten Menschen das Seiende nichts ist als eine regellose Anhäufung von Sinneseindrücken, Erleben ihm nicht mehr bedeutet als Würfelspiel des blinden Zufalls, so mögen ihm auch, selbst wenn er die synthetische Einigung der Staatsgenossen im Einzelstaat bereits anerkennt, diese Einzelstaaten selber nun als zusammenhanglose Monaden, als beziehungslose Substanzen, kurzum als Souveräne erscheinen. Mit solchem ist schwer zu streiten. Seiner kulturellen Weiterentwicklung ist mit Geduld entgegenzuharren. —

Kein größerer Widersinn, als die so oft gehörte Behauptung, daß das „Völkerrecht" zwar nicht „erschöpfend" die Beziehungen der Staaten zueinander regele, aber doch eine Reihe von Interessen seiner Ordnung unterworfen habe. Über die „Lücken" des Völkerrechts wußte man sich bald zu trösten. Das Völkerrecht sei eben noch jungen Datums (historisch gewiß falsch!!), sei noch in Entwicklung begriffen, müsse vor- und umsichtig „ausgebaut" werden. Ja, mit einer gewissen Genugtuung rühmte man sich gerade neuerdings, daß mehr und mehr auch der Krieg ins Völkerrecht einbezogen werde, und solchermaßen Hoffnung bestehe, die überflüssigen, nicht zweckgebotenen „Härten" des Krieges allmählich aus der Welt zu schaffen. Die rechtliche Regelung des Krieges! Nie ist eine größere Entweihung des Rechts erdacht, nie eine begriffswidrigere Gedankenverbindung ersonnen worden. Die Quadratur des Kreises ist ein wahres Kinderspiel dagegen. Lasset das Recht aus dem Spiele, wenn ihr vom Kriege redet. Nennet die Kriegsregeln meinethalben Anstandsregeln, nennt sie die Sätze eines „ritterlichen" Komments, aber traget nicht die Heiligkeit des Rechts in ein Geschehen, das überhaupt nur möglich ist, weil das Recht noch keine Stätte hat und vergebens auf Erden die Völkergemeinschaft sucht, die es begrifflich fordert! Wäre das Völkerrecht wahres Recht einer Rechtsgemeinschaft, so könnte es niemals sich auf den Krieg erstrecken, niemals weiteste Lücken offen lassen. Die synthetische Rechtseinheit

kennt nicht den Krieg und duldet keine Lücken. Ihr Zusammenhang ist umfassend, wie der der Natur.

Die Völker-Rechtsgemeinschaft ist die begriffliche Voraussetzung für das Vorhandensein von Völker-Rechtsregeln. Und der Begriff des Rechts fordert mit Notwendigkeit diese umfassende Gemeinschaft. Wie könnte sich ihr auch entziehen, wer je das Wesen des Rechts mit Schärfe erfaßt hat. Das Recht sollte im Staat seine Grenze finden? Die „Nationalität" des Rechts so weit gehn, daß das Recht des „Auslands" an der Souveränität des Staats scheitern sollte? Aber das Recht ist älter als der Staat, das Recht die begriffliche Voraussetzung des Staats! Im Recht faßt die Vernunft die Menschen durch unbedingten Gehorsam heischende Regeln ihres Verhaltens zur Einheit zusammen und fordert zur tatsächlichen Verwirklichung dieser Rechtseinheit den Rechtsstaat. Aber dem Recht ist der Staat nicht die letzte und höchste Einheit. Die Zusammenfassung der Menschen einigenden Rechtsstaaten zur universalen Völker-Rechtseinheit ist der im Recht zum Ausdruck gelangenden Kulturanschauung unbedingtes und grundlegendes Postulat. Die Anschauung: Recht ist nicht minder umfassend und lückenlos wie die Anschauung: Natur. Es hat einst Kulturepochen gegeben, da man auch der „Natur" Grenzen anweisen und dem naturwidrigen, kausallosen Geschehen ergiebigen Raum gönnen mochte. Aber längst hat die Naturwissenschaft einsehen gelernt, daß sie mit der Universalität des Naturbegriffs stehe und falle, daß es nur die eine, einheitliche, alles Seiende umspannende und begreifende Natur gebe, der sich schlechterdings alles Seiende im „Überall und Immer" einzuordnen und zu fügen habe. Nicht anders aber steht es mit dem Recht. Sein Gebiet ist grundsätzlich grenzenlos wie das Reich der Natur. Die Stimme seines Gebots schallt vom einen Ende der Welt zum anderen. Kommune, Provinz und Staat sind nur Verjüngungen der einen, einheitlichen, unaufhebbaren Rechtseinheit, die überall ist, wo sittliche Wesen nebeneinander weilen. Diese Rechtseinheit bedarf keiner Gründung; sie bedarf nur der Auffindung. Und ist sie aufgefunden, so will sie organisatorisch zur tatsächlichen Darstellung, besser: Verwirklichung gebracht werden. Wie der

Begriff Natur in seiner Unendlichkeit gegeben ist, lange bevor die aktuelle Einsicht in das Ordnungsgesetz jedes einzelnen Seienden wirklich erreicht werden kann, der Begriff Natur aber richtunggebende Voraussetzung ist für das Spüren nach diesem Gesetz, also ist die durch keinerlei Staatsgrenzen behinderte Rechtsgemeinschaft zugleich mit dem Kulturwert: Recht entdeckt und dieser Kulturwert: Recht fordert, daß der Einheit in der Kulturanschauung nun auch die faktische Einheit, durch Bewerkstelligung entsprechender Organisationen, entspreche.

Im Anfang war auch das Individuum „souverän". Kraftstrotzend lehnte es jede Einordnung unter eine über seinen Willen sich erhebende Gemeinschaftseinheit ab. Man war deshalb gleichwohl, je nachdem, ritterlich, kannte Treue und Anstand, schloß „Verträge" und hielt sie vielleicht auch — — — und hatte doch kein Recht. Denn das letzte Wort sprach die — Faust. Und ganz gewiß hatte auch die Faust ihre „Regeln", und schon damals erkühnte man sich, diese Regeln der Faust als Faust-„Recht" anzusprechen.

Nun denn: Die ewige Forderung des Rechts ist am Individuum zur Wirklichkeit geworden. Das Individuum hat seine Souveränität aufgegeben. Der Souverän hat sich in einen Rechtsunterworfenen umgewandelt. Es hat seiner Souveränität zugunsten des Rechts entsagt, dessen Organisation eben der Staat ist. Aber nun nimmt der Staat die Souveränität für sich selber in Anspruch. Und der Staat ist doch nicht das Recht — ist nur seine Organisation — und noch dazu nicht die letzte, umfassendste —: wann wird der Staat sich zu dem verstehen, was er dem Individuum siegreich abgerungen hat? — —

Clausewitzens Wort, daß der Krieg nur die Fortsetzung der Politik sei, wenn auch mit anderen Mitteln, ist gerade in unseren Tagen unendlich oft zitiert worden. Man versteht es heute gern in dem Sinne, daß auch während des Krieges der Politiker nicht ausgeschaltet sein dürfe, vielmehr von ihm, den ihm vorschwebenden Kriegszielen entsprechend, die Art der Kriegsführung ihre Orientierung zu empfangen habe. Allein, das Wort ist im umgekehrten Sinn unendlich wahrer: daß nämlich der Krieg, diese prinzipielle Negation der um-

fassenden Rechtsgemeinschaft, keineswegs in eigentlichem Gegensatz zu den „normalen" Beziehungen der Staaten untereinander steht, wie sie die „Politik" zu handhaben berufen ist. Die souveränen Staaten, das scheint mir der Kern des erwähnten Wortes zu sein, befinden sich eben im Grunde genommen im permanenten Kriegszustand. Nur die Mittel sind verschieden, deren sich die Staatenlenker zur Erreichung ihrer Ziele im Verlaufe des Kriegszustands bedienen. Bald sind es „Verträge", bald sind es Vereinbarungen des „Völkerrechts", bald sind es Drohungen, bald Schmeicheleien, bald Verschwägerungen und bald — Totschlag. In der Tat eine überaus große Mannigfaltigkeit. Auch die Individuen, als sie noch souverän waren, haben sich nicht ständig totgeschlagen. Totschlag schien auch ihnen schon ein unter Umständen wenig gangbarer Weg. Sie waren nicht alle direkt von Mordlust beseelt. Zum mindesten die besseren unter ihnen haben sicherlich nur totgeschlagen, wenn's — gar nicht anders ging. Was aber doch nicht abhalten konnte und kann, auch sie als Anhänger des rechtswidrigen Faustrechts zu erachten. Denn darin liegt das Wesen der Sache: daß es nämlich nur ein Entweder—Oder gibt: Entweder Faustrecht oder Rechtsgemeinschaft. Tertium non datur. Dem Recht muß man sich gänzlich und ohne jeden Vorbehalt unterwerfen. Die Hoheit des Rechts verträgt keine bedingte Unterwerfung. Wer da also spricht: Ich will mich, solange es nur irgendwie geht, dem Recht wohl unterwerfen und will in meinem Nächsten den Rechtsgenossen erblicken — — bloß, wenn mein vitales Interesse berührt wird (und wann dies der Fall ist, darüber habe ich selbstverständlich ganz allein zu befinden), bloß dann muß ich, traurig zwar, doch von Amts wegen, den „Naturzustand" wieder in Kraft treten lassen und meine, selbstverständlich gerechte, Sache dem Schwert zur endgültigen Entscheidung übergeben und — bloß für ein Weilchen! — den ansonst herrschenden Rechtszustand sistieren — —: wer also spricht, der lästert das Recht! Dem Recht die Bagatellsachen, der Faust die Lebensfragen: da schüttelt das Recht sein Haupt und zieht sich, in seiner Würde aufs schwerste getroffen, grollend zurück. — —

Wir alle haben sehenden Auges den furchtbarsten aller

Kriege hereinbrechen erlebt. Plötzlich war er da. Plötzlich alles Gerede, womit sich unsere Generation seit Jahrzehnten in Sicherheit gewiegt, wie Spreu hinweggefegt. Plötzlich alle Verträge außer Kraft gesetzt. Plötzlich alles Gemeinschaftsbewußtsein erloschen. Die Maske fiel, der Schein verflog, und übrig blieb nur, was allein das Wesenhafte unserer heutigen Staatsstruktur ist: die Souveränität, die gänzlich beziehungslose Allmacht, die entsetzliche Isolation, wie man sie sonst nur in der Tierwelt mit Schaudern ahnte. Der Staat oder die Staatengruppe wie in einer Höhle, aus der keine andere Verbindung zur Nachbarhöhle geht, als die Verbindung, die Tod und Verderben hinüberspeit — —: und all das so unvermittelt, so blitzartig, so übergangslos, daß nur die eine einzige Einsicht möglich ist, die solches Wunder erklären kann: Clausewitzens Wort, daß der Krieg nur die — Fortsetzung der Politik. — —

Zwischen Souveränen gibt es keine Rechtsbeziehungen. Nicht genug kann man diese Erkenntnis sich einprägen. Wer sie sein eigen nennt, ist vor Überraschungen gründlich gefeit. Ihm kann der Krieg nicht die Wunderblume sein, die gewissermaßen aus dem Nichts plötzlich emporschießt und alles Bestehende überschattet, sondern er kennt das Erdreich, in welchem er wurzelt, er sieht ihn keimen und wachsen, und begreift, daß es nur ein einziges Mittel gibt, die Giftwucherung zu scheuchen: mit starker Hand an die Wurzeln rühren, den Krieg entwurzeln, statt sich zu begnügen, seine Auswüchse zu beschneiden und ihm solchermaßen — beinah wie unter dem sorgenden Finger des Gärtners — ein doppelt gesichertes Dasein zu gewährleisten.

Zwischen Souveränen gibt es keine Rechtsbeziehungen. Die Souveränität im eigentlichen Sinne, wie sie nur den Großstaaten zukommt, ist ihrem Begriffe nach unteilbar und unverzichtbar. Nützliche „Verträge" können den Souverän in seinem Verhalten beeinflussen; binden können sie ihn nicht. Gewiß entspricht es dem hohen Stand unserer Zivilisation, wenn die Souveräne in Friedenszeiten ihre gegenseitigen Beziehungen mit dem Gewande des Rechts umkleiden. Aber das ist bare Fiktion.

Und zwar eine gefährliche Fiktion. Sie ist unendlich geeignet, die Völker in Sicherheit einzulullen. Sie überbrückt das gähnende Nichts, das zwischen Souverän und Souverän sich auftut. Ja, sie hat es fertig gebracht, dem vom Recht erborgten Flitter, der die Sätze des „Völkerrechts" umgibt, den Schein besonderer Heiligkeit zu verleihen. Und zeigt sich doch gerade darin als echte Fiktion. Es gibt kein „besonders heiliges" Recht. Das Recht ist sich selbst genug. Sein Zwang nötig und ausreichend. Nur weil eben das Völkerrecht überhaupt kein Recht ist, hat die kluge Fiktion ein übriges getan und ihm einen beinah sakralen Charakter verliehen. Wie einst Zeus der Schützer des rechtlosen Fremdlings war und die Verletzung des Fremdlings darum als „ganz besonderer" Frevel erschien, so muß heute noch die Gottheit herhalten, um den vom Recht nicht getragenen Sätzen des Völkerrechts Stütze und Halt zu gewähren. Wo das Recht fehlt, muß Gott den Souverän vor dem Souverän schützen. Aber Gott ist weit und der Zar ist nah. — — —

Das Völkerrecht ist ein fiktives Recht. Die Beziehungen der Souveräne zueinander werden so angesehen, „als ob" sie Rechtsbeziehungen wären. So ist es vollkommen erklärlich, daß das Völkerrecht zu einer förmlichen Wissenschaft herangediehen ist. Die bekannten Methoden des eigentlichen Rechts müssen herhalten, um auch das Völkerrecht in ein System zu gießen. Man kann das tun. Nur hüte sich jeder davor, aus lauter Freude am System die Haltlosigkeit des Ganzen zu verkennen. Der Völkerrechtslehrer gleicht dem Mathematiker, der mit den am dreidimensionalen Raum abgelauschten Mitteln eine förmliche Geometrie des n-dimensionalen Raumes aufstellt. Es soll auch Mathematiker geben, die letzterem eine ebensolche Realität zusprechen, wie unserem Erfahrungsraum, in dem wir uns so wohl fühlen. Das Völkerrecht ist das Recht der n-dimensionalen Erde. Denn unsere eigene Mutter Erde gönnt ihm noch keine Stätte. — —

Es wird das nicht eben beneidenswerte Verdienst Italiens bleiben, in diesem Kriege mit infernalischer Konsequenz den dicken Strich unter alle Prämissen gesetzt zu haben, die der Begriff der Souveränität ihm an die Hand gab. Quid enim

respublica dolo facere possit? Diesen bekannten Satz aus dem römischen Recht kann man, auf den Staat übertragen, dem Verhalten Italiens zur Überschrift setzen. Der Souverän **kann** kein Unrecht tun. Er ist freiester Schöpfer des Rechts — car tel est mon plaisir! —, und es ziemt dem Geschöpf gar schlecht, zum Richter seines Schöpfers sich aufzuwerfen. Die Fiktion ist eben Italien etwas unbequem geworden. So haben seine würdigen Staatsmänner den ganzen Ballast mit verächtlicher Geste beiseite geschoben. Hätte ein privater Kaufmann je so gehandelt: die Gassenbuben hätten ihn Zeit seines Lebens hohnlachend angespien. Aber freilich! Der private Kaufmann ist eben kein Souverän. — —

Man hat vielfach klagen hören, Italiens Vorgehen habe uns um Jahrhunderte zurückgeworfen. Und in der Tat, man muß schon gar weit in Europens Geschichte zurückgreifen, um ein vollkommen würdiges Analogon zu finden. Wie sollen künftighin noch zwischenstaatliche Verträge möglich sein, nachdem Italien der Welt gezeigt hat, daß selbst ein durch Zeitablauf geweihtes Verhältnis wie ein Spinngewebe zerrissen werden kann? Italien, so sagt man, hat die zwischenstaatlichen Beziehungen auf lange hinaus vergiftet. Der Bann sei gebrochen; was in Jahrhunderten langsam gereift, über Nacht verdorrt und verwest.

Italiens Verhalten soll hier keine Beschönigung finden. Seine verblüffende Unanständigkeit spricht für sich. Aber aus Entrüstung über den Skandal darf die Wurzel des Übels nicht verborgen bleiben. Italien hat eben von seiner Souveränität ergiebigen Gebrauch gemacht. Hat in Tat umgesetzt, was die Zünftigen so oft mit der Miene unendlicher Überlegenheit uns vorgetragen haben: daß es nicht eben Zeichen besonderer Erleuchtung sei, mit Biedermanns Moral Politik zu werten; daß das „Üb immer Treu und Redlichkeit" nicht als politische Weisheit erachtet werden könne; daß die Politik es lediglich mit Machtfragen zu tun habe usw. Nicht jedermann hat somit das Zeug und das Recht, sich über Italien vollbrüstig zu entrüsten. Die Zünftigen mögen streiten, ob Italien **klug** oder **unklug** gehandelt habe. Das „Recht" aber sollen sie lieber lassen stan.

Wenn ein Kulturstaat vom Range Italiens geschriebene Verträge im gegebenen Moment als ein wertloses Stück Papier erachtet, so muß etwas faul sein im alten Europa. Zu deutlich tritt hier der klaffende Gegensatz zwischen Individuum und Staat zutage. Während die Individuen im westlichen Europa sich längst zu einem gewaltig hohen Grad von Kultur aufgeschwungen haben, während eine unendliche Fülle von Organisationen bis in die feinsten Verästelungen sie verbindet und eint, haben die Beziehungen der Staaten kaum einen Fortschritt zu verzeichnen. Noch hat die Bibel Recht, die für die Staaten in ihrem Nebeneinander kein anderes Gleichnis kennt, als das Gleichnis von den wilden Tieren. Denn auch die wilden Tiere sind souverän. — —

Das ist das Furchtbare, das unendlich Niederdrückende, das kaum Erträgliche an diesem Kriege, daß er dem Kulturmenschen die ganze Barbarei vergangenster Zeiten auf die Seele bürdet. In vergangenen Zeiten der Völkerstürme bestand zwischen der zwischenstaatlichen Kultur und der innenstaatlichen Kultur keine bedeutender ins Gewicht fallende Diskrepanz. Sie waren einander so ziemlich würdig. Man sündigte innerhalb und außerhalb der Mauer in gleicher Weise. Wie ganz anders aber heute! Schlägt etwa der Kaufmann in der Gegenwart seinen lästigen und gefährlichen Konkurrenten tot? Brütet etwa der Gebildete von heute aus Rachsucht — revanche — Mord und Brand? Stößt er hinterrücks dem Freunde den Dolch ins Herz, wenn sein Vorteil es als wünschenswert bezeichnet? Haben wir nicht alle längst gelernt, unsere brutalen Instinkte ans Leitseil der Vernunft zu legen, unsere Leidenschaften von der Kultur gängeln zu lassen? Und müssen nun dennoch entsetzten Auges erleben, wie die berufenen Träger der Kultur, ihre feinsten und reifsten Produkte, und das sind doch die Staaten, einander anfallen und kaum einen einzigen Paragraphen unserer Strafgesetzbücher unkonsumiert lassen! O des gräßlichen Jammers! O der bitteren Erkenntnis: Europas zwischenstaatliche Kultur ist den allerersten Anfängen kaum noch entwachsen! Der Kulturmensch von heute muß das Kreuz vergangenster Barbarei geduldig auf sich nehmen und darf sich noch glücklich schätzen, wenn er sein eigenes Vater-

land nicht als unmittelbaren Urheber des Brudermords bezichtigen muß!

Wir sind so glücklich und das ist unser einziger Trost. Das Wort des Kaisers ist wahr. Sein Gewissen ist rein. Er hat diesen Krieg nicht gewollt. — — —

Im übrigen zeigt sich gerade bei einer Untersuchung der Momente, die den Krieg herbeigeführt haben, welch geringe Rolle rechtliche Gesichtspunkte dabei im Grunde spielen. Man ist gewohnt, eine solche Untersuchung nach „Veranlassungen" und „Ursachen" zu gliedern. Regelmäßig tritt aber dabei hervor, daß gerade die Veranlassungen, die naturgemäß nur von sekundärer Bedeutung sind, die Form eines Rechtsprozesses anzunehmen belieben, während die Ursachen gänzlich außerhalb des Rechtsscheines liegen. Serbische Verschwörer ermorden den habsburgischen Thronfolger. Österreich verlangt weitgehende Genugtuung und Sicherheit. Serbien lehnt ab. Nimmt sich das nicht aus, wie die Vorgeschichte eines langwierigen Prozesses? Und doch! Der Streit, den heute die Völker ausfechten, hat mit Serbiens schändlichem Unrecht wenig genug zu tun. Die Interessengegensätze, die Europas Staaten zerklüften, sind bei Gelegenheit des serbischen Konflikts zur Katastrophe geworden. Das ist die letzte Weisheit, die man im Grunde über den Ausbruch des Krieges vortragen kann. Sie ist dürftig genug. Aber sie ist unendlich lehrreich. Sie zeigt die Wahrheit des Satzes, daß zwischen den Staaten Europas noch der Naturzustand besteht. Denn die Staaten Europas sind souverän. Souverän wie jedes Naturwesen. Ein erborgter Rechtsflitter verdeckt ihre Naturblöße. Nun ist der Flitter verflogen. Und schaudernd sieht der Kulturmensch in die Abgrundtiefen der Menschheitanfänge. — — —

Warum hat Haag den Krieg nicht verhindern können? Vielfach hört man es seufzend fragen; vielfach ist man auch geneigt, nach den Erfahrungen dieser Jahre mit müder Entsagung Haag in Europas Raritätenkammer, in der gar vieles schlummert, endgültig zu verweisen. Zu Unrecht. Haag hat ganz Erfreuliches geleistet; hat namentlich der Vereinheitlichung der nationalen Rechte wertvolle Förderung gegeben; wird wohl auch nach dem Kriege hierin mit Erfolg fortfahren.

Nur daß eben Haag, wie die Dinge einmal liegen, die Wurzel des Krieges nicht antasten kann. Der „ewige Friede" war das zündende Losungswort, unter dessen Zeichen der blutige Zar den Anfang gemacht hat. „Ewiger Friede": das war zu viel. Alsdann ist Haag eine Stätte geworden, die eine Verständigung unter den Nationen bei sorgfältigster Wahrung ihrer Souveränität, unter fortwährender Betonung ihrer Integrität, anbahnen möchte: und das ist — zu wenig. Es ist gar nicht wünschenswert, wenn souveräne Staaten mehr als unbedingt notwendig zusammenkommen. Sie tun am besten daran, gegenseitig gebührliche Distanz zu halten. Es ist offenes Geheimnis, daß gerade Haag vielfach „Verstimmung" unter den Staaten erzeugt hat. Darum halte man brenzlichte Dinge besser vom Haag fern. Haag fahre fort, „praktische Arbeit" im Gebiete des „Erreichbaren" zu leisten. Mit der Wurzel des Krieges hat Haag vor der Hand nichts zu tun. Dies sich klar zu machen, ist dringend wünschenswert. Denn es gibt keinen größeren Hemmschuh des Fortschritts, als den falschen Schein.

Die Staaten müssen in Rechtsgemeinschaft treten. Anders geht es nicht. Und die Rechtsgemeinschaft duldet keine Souveränität der ihrem Recht Unterworfenen.

Wird es je dazu kommen? Schon die Frage ist Sünde an der Kultur. Die Rechtsgemeinschaft der Staaten ist wesentlicher Bestandteil unseres Kulturbewußtseins. Auf dieses Postulat kann die Vernunft nicht verzichten. Sonst wäre Geschichte sinnlos.

Man verwechsele die Rechtsgemeinschaft der Staaten nicht mit dem „ewigen Frieden". Was will man denn eigentlich immer mit dem „ewigen Frieden"? Warum wirft man uns stets diesen Knüppel zu, wenn wir Vernunftnotwendigkeiten erstreben? Herrscht etwa im Innern des Staats der „ewige Friede"? Hat das innenstaatliche Recht es bis heute zuwege gebracht, den Rechtsbruch zu tilgen, den Verbrecher auszumerzen? Und doch hat sich noch kein Vernünftiger gefunden, der die Berechtigung der einzelstaatlichen Rechtsgemeinschaft einzig aus dem Grunde angezweifelt hätte, weil sie den „ewigen Frieden" im Staate nicht gewährleisten könne, der „ewige Friede" vielmehr eine Utopie sei!

Nicht anders steht es mit der zwischenstaatlichen Rechtsgemeinschaft. Ganz gewiß wird auch unter ihrer Herrschaft für absehbare Zeit der Friede nicht immer gewährleistet sein können. Aber der Krieg wird aufhören, die bloße „Fortführung der Politik" zu sein, wird toto coelo vom Normalzustand sich abheben, wird das sein, was bereits heute der Krieg im Innern ist: ein Rechtsbruch. Die zwischenstaatliche Rechtsgemeinschaft wird von der Souveränität der Staaten nur das übrig lassen, was diesen wirklich zukommt: souverän werden die Staaten nach innen sein. Ihren Untertanen werden die Staaten als Finder und Wahrer des Rechts die höchsten Autoritäten darstellen. Tritt aber der Staat dem Staat gegenüber, so wird es nicht anders sein, als wie wenn Rechtsgenosse zum Rechtsgenossen Beziehungen knüpft. Das Recht aber wird souverän sein.

Unser Kulturbewußtsein ist bereits heute so entwickelt, daß es die Staaten gar nicht anders als wie in Rechtsgemeinschaft befindlich betrachten kann; so sehr, daß es die traurige Wirklichkeit mit dem milden Schleier der Fiktion verhüllt hat. Diese Fiktion muß Tatsache werden. Die Organisierung der zwischenstaatlichen Rechtsgemeinschaft ist das höchste und herrlichste Anliegen der Kulturmenschheit.

Mitten im furchtbarsten aller Kriege sprechen wir die ruhige Zuversicht aus, daß dieser Rechtsgemeinschaft die Zukunft gewiß ist. Vielleicht bringt gerade dieser Krieg erwünschte Förderung. Gerade deutscher Geist erscheint berufen, der Welt die Universalität des Rechts zu bringen. Gelingt es Deutschland, in diesem Kriege entscheidend zu siegen, so wird es seine dadurch erworbene Vormachtstellung nicht nach bonapartistischem Vorbild zur Universalisierung der Macht, sondern zur Universalisierung des Rechts gebrauchen. Ohnedies war deutschem Denken von Haus aus die Überschwänglichkeit des Souveränitätsbegriffes fremd. Die Souveränität ist romanischer Herkunft. Individualisierendes Rechtsbewußtsein war dem Deutschen stets zu eigen.

Nachbemerkung.

Dieser Aufsatz ist im Jahre 1915 geschrieben. Für eine politische Zeitschrift bestimmt, fand er, unter der Herrschaft der Zensur, in keiner Aufnahme. — Sachlich habe ich in allem Wesentlichen nichts zu ändern. Die am Schlusse ausgesprochene Hoffnung hat sich nicht verwirklicht. Romanischer Geist ist heute Haupthindernis der Weltrechtsgemeinschaft. Auf England, vor allem auf Amerika ist unser Blick gerichtet.
